

Steuerunterlagen 2009

- Versand der Steuerunterlagen ab KW 11
- Wesentliche Neuerungen aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer
- Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung ab 2010
- Hinweise der Frankfurter Fondsbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 11. Kalenderwoche beginnen wir mit dem Versand der Steuerunterlagen für das Jahr 2009. Wie auch im Vorjahr, werden wir in diesem Jahr einen „flexiblen“ Versand in zeitversetzten Tranchen durchführen.

Kurz zur Erläuterung: Fondsinitalatoren haben seit diesem Jahr acht Monate Zeit, um die steuerlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, werden die entsprechenden Fonds intransparent und unterliegen einer Strafbesteuerung.

Wir werden zunächst alle Kunden anschreiben, für deren Depot bereits jetzt alle notwendigen Daten vorhanden sind. Aufgrund dieser Gegebenheiten erhalten alle anderen Kunden ihre Steuerunterlagen zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch Anfang Mai 2010.

Sollten auch zum letzten Versandtermin nicht alle steuerlichen Daten zur Verfügung stehen, werden die betroffenen Kunden in den Steuerunterlagen hierauf hingewiesen und die Gattungen, für die nicht alle relevanten Daten vorlagen, aufgeführt.

Wesentliche Neuerungen aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer Anfang 2009 ergeben sich Neuerungen in Bezug auf die Darstellung der steuerlichen Daten. Die wichtigsten Änderungen möchten wir Ihnen nachfolgend gerne erläutern:

Für das Jahr 2009 wird nur noch eine Steuerbescheinigung erstellt, in der die relevanten Informationen zur Berücksichtigung bei der Einkommensteuer in einer amtlich vorgeschriebenen Formularvorlage zusammengefasst sind. Der Versand erfolgt an alle Kunden per Post. Eine Bereitstellung der Steuerbescheinigung im Online-Posteingang ist aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich.

Die Frankfurter Fondsbank bietet ab diesem Jahr allen Kunden einen zusätzlichen Service an und stellt die sogenannten „Erläuterungen zur Steuerbescheinigung 2009“ im Online-Posteingang zur Verfügung. In diesem freiwillig erstellten Dokument werden alle Erträge pro Gattung und Ertragsart einzeln aufgeführt.

Zusätzlich erhalten alle Kunden mit Privatvermögen die „Hinweise der Frankfurter Fondsbank zur Steuerbescheinigung 2009“. Dieses Dokument stellen wir Ihnen mit dieser Vermittlerinformation zur Verfügung.

Die Steuerbescheinigungen für Privatvermögen werden auf Ebene des sogenannten Inhaberverbundes zusammengefasst. Ein Inhaberverbund umfasst immer alle Depots mit dem gleichen Inhaber. Mehrere Gemeinschaftsdepots mit den gleichen Inhabern werden genauso zusammengefasst wie mehrere Einzeldepots mit den gleichen Inhabern. Verfügt ein Depotinhaber über ein Einzel- und ein Gemeinschaftsdepot, sind die Depots unterschiedlichen Inhaberverbänden zugerechnet.

Die Steuerbescheinigung für Betriebsvermögen wird weiterhin pro Depot erstellt.

Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung ab 2010

Unabhängig von der Betrachtung des Inhaberverbundes haben Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, ab 2010 die Möglichkeit, eine sogenannte ehgattenübergreifende Verlustverrechnung zu beantragen. Hierbei können Gewinne und Verluste von Ehegatten untereinander ausgeglichen werden. Wurde bereits ein Freistellungsauftrag eingereicht, wird die Verlustverrechnung automatisch vorgenommen. Sie kann zukünftig mit dem neuen Freistellungsauftrag auch dann beantragt werden, wenn kein Freibetrag zur Verfügung steht (Null-Freistellungsauftrag).

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurter Fondsbank GmbH

Marketing und Vertrieb

Frankfurt am Main, 15. März 2010

Hinweise der Frankfurter Fondsbank zur Steuerbescheinigung 2009

1. Abgeltungsteuer

Mit Wirkung zum 1. Januar 2009 wurde die Abgeltungsteuer eingeführt. Der Steuerabzug hat seither grundsätzlich abgeltende Wirkung. Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen seitdem nur in ganz bestimmten Konstellationen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Bei der Berechnung des Steuerabzuges werden durch die depotführende Stelle ergänzend zu der Berücksichtigung des Freistellungsauftrages grundsätzlich bereits Verrechnungen mit etwaigen Verlusten aus Veräußerungsgeschäften vorgenommen und ausländische Quellensteuern ange-rechnet.

Wenn der persönliche Steuersatz jedoch niedriger ist als der Abgeltungsteuersatz von 25%, hat der Steuerabzug keine finale Abgeltungswirkung. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Haben Sie in 2009 einen ausländischen thesaurierenden Investmentfonds oder einen steuer-optimierten Geldmarktfonds in Ihrem Depot verwahrt oder gehören Sie einer Kirchengemeinde an und haben bei der Frankfurter Fondsbank keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt, können in der Steuererklärung 2009 trotz Abzug der Abgeltungsteuer von 25% Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein.

2. Steuerbescheinigung

Die vorliegende Steuerbescheinigung 2009 basiert auf einer amtlich vorgeschriebenen Formularvorlage und wird je Inhaberverbund erstellt. Zu einem Inhaberverbund gehören alle Depots desselben Inhabers oder derselben Inhabergemeinschaft. Beispiel: Haben Ehegatten ein oder mehrere Gemeinschaftsdepots und jeweils ein oder mehrere Einzeldepots je Ehegatte, so erhalten sie drei Steuerbescheinigungen (je eine Steuerbescheinigung für den "Inhaberverbund" der Einzeldepots und je eine Steuerbescheinigung für den "Inhaberverbund" der Gemeinschaftsdepots mit denselben Inhabern).

3. Kirchensteuer

Die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer für Zwecke der Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d Satz 2 EStG ist in der Steuerbescheinigung 2009 enthalten. Eine separate Bescheinigung hierfür wird nicht erstellt.

4. Private Veräußerungsgeschäfte

Gemäß den amtlichen Vorgaben wird für das Jahr 2009 keine „Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen“ mehr erstellt. Gewinne und Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in die Abgeltungsteuer integriert. Sollten Sie Spekulationsgewinne aus Transaktionen nach altem Recht (Anschaffung vor dem 01.01.2009) haben, so können Sie die zu versteuernden Spekulationsgewinne anhand der Kauf- und Verkaufabrechnungen ermitteln und nachweisen.

5. Besteuerung aufgrund von Ersatzbemessungsgrundlagen

Korrekturen der von der Frankfurter Fondsbank vorgenommenen Besteuerung aufgrund von Ersatzbemessungsgrundlagen (Schätzwert und Ersatzwert) können nur vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuererklärung erfolgen.

6. Fehlende Anschaffungsdaten bei Übertragungen

Haben Sie Investmentfondsanteile von einem inländischen Kreditinstitut in ein Depot bei der Frankfurter Fondsbank übertragen, so ist die abgebende Bank verpflichtet, die Anschaffungsdaten mitzuteilen. Ist die abgebende Bank dieser Pflicht nicht oder erst nach der Veräußerung durch Sie nachgekommen, so müssen die Veräußerungsgewinne zum Zeitpunkt des Verkaufes der Abgeltungsteuer unterworfen werden, so wie wenn der Erwerb nach dem 1.1.2009 erfolgt wäre. Auch in diesen Fällen können gegebenenfalls zu viel abgeführte Steuern nur vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet werden.

7. Verlustvortrag/-bescheinigung

Der Betrag des bis zum Ende des Jahres 2009 nicht ausgeglichenen Verlustes wird grundsätzlich ins Folgejahr übertragen. Es sei denn, Sie haben bis zum 15.12. des letzten Jahres die Bescheinigung der Verluste schriftlich bei uns beantragt. Die Bescheinigung ist dann in der Steuerbescheinigung enthalten.

8. Ausländische Quellensteuer

Bereits verrechnete Quellensteuer wird ebenso wie noch anrechenbare Quellensteuer im amtlichen Teil der Steuerbescheinigung 2009 ausgewiesen.

9. Besonderheiten bei bestimmten Fondsarten

Sollten Sie einen ausländischen thesaurierenden Investmentfonds zum Thesaurierungszeitpunkt des Fonds in Ihrem Depot bei der Frankfurter Fondsbank verwahrt haben, so erhalten Sie einen entsprechenden Hinweis im amtlichen Teil der Steuerbescheinigung. Eine Besteuerung dieser Erträge im Rahmen der Abgeltungsteuer kann nicht herbeigeführt werden. Bitte berücksichtigen Sie dies in Ihrer Einkommensteuererklärung.

Sollten Sie inländische thesaurierende Investmentfonds zum Thesaurierungszeitpunkt des Fonds im Depotbestand haben und uns einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer eingereicht haben, so konnte für diese Investmentfonds keine Kirchensteuer abgeführt werden. Die Versteuerung kann nur vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer nachgeholt werden.

Sollten Sie steueroptimierte Geldmarktfonds in Ihrem Depot haben, die Sie nach dem 18. September 2008 aber vor dem 31. Dezember 2008 gekauft haben und von denen Sie Anteile in der ersten Jahreshälfte 2009 verkauft haben, so sind Sie verpflichtet, die korrekte Versteuerung hierfür im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer 2009 herbeizuführen. Dies kann nicht durch die Frankfurter Fondsbank erfolgen.

10. Verlustverrechnung bei Ehegatten

Ab 1. Januar 2010 wird aufgrund der vorliegenden Gesetzesgrundlage die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt. Demzufolge können Gewinne und Verluste von Ehegatten untereinander ausgeglichen werden, wenn diese das wünschen. Wenn Sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag eingereicht haben, erfolgt dieser Ausgleich automatisch. Haben Sie bisher keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag gestellt und wünschen den Ausgleich, bitten wir Sie um Einreichung eines Freistellungsauftrages über 0,00 Euro. Die neuen amtlichen Freistellungsauftrags-Formulare können Sie in unserem Formularshop auf der Internetseite der Frankfurter Fondsbank abrufen oder bei Ihrem persönlichen Berater anfordern.